



Vereinsatzung der TSG Mörse e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	ALLGEMEINES	- 2 -
§ 2	NEUTRALITÄT	- 2 -
§ 3	VEREINSZWECK.....	- 2 -
§ 4	GEMEINNÜTZIGKEIT	- 2 -
§ 5	RECHTSGRUNDLAGEN.....	- 3 -
§ 6	GLIEDERUNGEN DES VEREINS	- 3 -
§ 7	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	- 3 -
§ 8	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	- 4 -
§ 9	MITGLIEDSBEITRÄGE	- 4 -
§ 10	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	- 5 -
§ 11	ORGANE DES VEREINS	- 5 -
§ 12	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	- 5 -
§ 13	ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG	- 6 -
§ 14	VORSTAND	- 7 -
§ 15	VERGÜTUNGEN, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT	- 7 -
§ 16	KASSENPRÜFUNG	- 8 -
§ 17	HAFTUNG	- 8 -
§ 18	DATENSCHUTZ	- 8 -
§ 19	AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLSBERECHTIGUNG	- 9 -
§ 20	INKRAFTTRETEN	- 9 -

§ 1 Allgemeines

1.

Der am 14. Juli 1951 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Mörse e.V." (kurz: TSG Mörse e.V. oder TSG).

2.

Er hat seinen Sitz in Mörse, Ortsteil der Stadt Wolfsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der VR 100065 eingetragen.

3.

Die Vereinsfarben sind "schwarz-weiß".

4.

Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und kann Mitglied in den Fachverbänden werden. Der Verein kann ferner die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen erwerben und Kooperationen mit Dritten eingehen, wenn es der Zweckerreichung dienlich ist.

5.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.

Gerichtsstand ist Wolfsburg.

§ 2 Neutralität

1.

Grundlage der Vereinsarbeit bildet das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

2.

Der Verein, seine Mitarbeiter und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Sie treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

3.

Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

Zur leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Form gewählt. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich.

Das Handeln wird danach ausgerichtet, so dass die Satzung geschlechterneutral zu lesen und entsprechend mit Leben zu füllen ist.

§ 3 Vereinszweck

1.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.

Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der Verein Sportanlagen und fördert durch entsprechende Veranstaltungen sportliche Übungen und Leistungen.

2.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Durchführung von Sportangeboten, Kursen und Veranstaltungen im Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport sowie Integrations- und Inklusionssport, Sportveranstaltungen aller Art,
- b) Anstellung und Ausbildung von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten und
- c) die Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Seniorenbetreuungseinrichtungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Organe ausschließlich geregelt.

2.

Satz 1 gilt auch - soweit es den Verein oder das Mitglied betrifft - auch für die in § 1 Nr. 4 genannten Organisationen.

3.

Für Streitigkeiten, die mit dem Verbandssportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg insoweit ausgeschlossen, als dass zuerst die Schiedsgerichtsbarkeit der jeweiligen Verbände in Anspruch zu nehmen ist.

§ 6 Gliederungen des Vereins

1.

Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Gruppen. Jeder Abteilung und jeder Gruppe sollte eine Leitung vorstehen. Diese sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins.

2.

Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung regeln die Abteilungen und Gruppen eigenständig.

3.

Die Leitungen der Abteilungen und Gruppen sind gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden

4.

Die Abteilungen und Gruppen bearbeiten ihre Aufgaben im Sport- und Spielbetrieb eigenständig.

5.

Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein ggf. im jeweiligen Sportfachverband.

6.

Der Abteilungsleiter, der die Abteilung im Vorstand vertritt, und mindestens ein weiterer Vertreter werden auf Basis des in der Abteilung festgelegten Verfahrens für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2.

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Personengemeinschaft erwerben. Die ordentlichen Mitglieder können unmittelbar am Sportgeschehen teilnehmen.

3.

Förderndes Mitglied

- kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- können juristische Personen oder
- Personenvereinigungen werden.

Sie gehören dem Verein an, ohne sich in ihm sportlich betätigen zu wollen. Sie bekunden durch ihre Mitgliedschaft ihr Interesse am Vereinsleben sowie ihre Verbundenheit zum Verein. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

4.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag natürliche Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform mittels des vorgesehenen Formulars an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der Personengemeinschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende (Kalendervierteljahr) mitzuteilen.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen wiederholter oder schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie sittlicher Verfehlungen, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht,
- c) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von berechtigten Forderungen länger als sechs Monate in Verzug ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Diese muss schriftlich und innerhalb eines Monats nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1.

Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen (Sonderzahlungen zu Investitionszwecken oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Umlagen sind auf das Dreifache des Jahresbeitrages des jeweiligen Mitglieds im Kalenderjahr begrenzt.

2.

Abteilungsbeiträge werden in Absprache mit den Verantwortlichen der Abteilungen vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

3.

Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

4.

Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.

5.

Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Mahnungen deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat.

Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

6.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.

2.

Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht. Sie können ferner die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

3.

Sie sind ferner verpflichtet, die jeweils fälligen festgelegten Zahlungen fristgerecht zu entrichten. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, dürfen am Trainings- und Übungsbetrieb des Vereins nicht mehr teilnehmen. Eine Teilnahme an Verbandsveranstaltungen wie Wettkämpfen, Turnieren, Punktspielen, Ligaspielbetrieb und Lehrgängen ist bis zum Ausgleich der Forderungen untersagt.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.

5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

6.

Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und muss dieses tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

3.

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.

4.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes;
- e) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes;
- f) Genehmigung des Haushaltsplans;
- g) Festlegung von Beiträgen und Umlagen;
- h) Beschlussfassung über die Satzung;
- i) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

6.

Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat auf der Homepage des Vereins (www.tsg-moerse.de) und durch Aushang an der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Medien zur Bekanntmachung nutzen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

7.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

Ein Versammlungsleiter kann als Moderator vom Vorstand eingesetzt werden.

8.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.

Beschlussfassungen über Satzung, Fusion und Auflösung bedürfen einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen.

9.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen ab 16 Jahren müssen das Stimmrecht persönlich ausüben. Für natürliche Personen unter 16 Jahren und juristische Personen wird das Stimmrecht des Mitgliedes durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

10.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.

Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

11.

Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 13 Anträge zur Mitgliederversammlung

1.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Zulassung der Beratung und Beschlussfassung des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3.

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge und

Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 14 Vorstand

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand soll halbjährlich die Leitungen der einzelnen Abteilungen über laufende Themen aus der Vorstandsarbeit informieren.

2.

Der Vorstand ordnet und gibt die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Abteilungen vor; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Beauftragte einzusetzen oder Ausschüsse zu berufen.

3.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei und bis zu fünf Vorstandsmitgliedern.

Im Bedarfsfall können jedoch weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4.

In den Vorstand gewählt werden kann jede vollgeschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Vereinsmitglied ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nichtanwesende Personen können gewählt werden, wenn in der Mitgliederversammlung ihre Erklärung zur Kandidatur und der Annahme der Wahl im Falle des positiven Wahlentscheids schriftlich vorliegt.

5.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Berufung endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan und kann weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

7.

Ein Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen des Vorstandes, die regelmäßig monatlich stattfinden sollen, ein und leitet diese.

8.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt. Dazu bedarf es einer Beschlussfassung, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

10.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen aus dem die Beschlussfassungen hervorgehen.

§ 15 Vergütungen, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

4.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Kassenprüfung

1.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, wobei ein Kassenprüfer nur zwei Jahre im Amt bleibt und die Wahl jahresübergreifend erfolgt, d.h. in jedem Jahr wird nur ein Kassenprüfer gewählt.

2.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl in direkter Folge ist nicht zulässig.

3.

Die Kassenprüfer prüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal im Kalenderjahr.

4.

Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung.

5.

Als Anhang für das Versammlungsprotokoll ist der Prüfungsbericht schriftlich und mit Unterschriften der Prüfenden zu den Akten zu geben.

6.

Die Kassenprüfer haben das Antragsrecht zur Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Haftung

1.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

2.

Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehen, haftet das Mitglied dem Verein.

§ 18 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4.

Im Falle einer Fusion (Verschmelzung) oder einer vereinsrechtlichen Auflösung zwecks Beitritts der Mitglieder und Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Mörse zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.04.2024 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.